

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0766/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine regionale Boulevardzeitung veröffentlicht am 05.08.2025 in der Printausgabe einen Beitrag mit dem Titel „Endlich kann ich mein Gesicht zeigen!“. Darin geht es um eine 22-jährige angebliche Tochter des russischen Machthabers Wladimir Putin. Wie die Zeitung mitteilt, hatte 2020 erstmals eine russische Recherche-Plattform berichtet, dass sie eine geheime Tochter Putins sein könnte. Die Frau „rechne knallhart mit dem russischen Präsidenten ab“, schreibt die Zeitung. Sie habe Putin etwa als den „Mann, der Millionen Leben genommen und meines zerstört hat“ bezeichnet. Die Zeitung gibt an, dass sie über das Instagram-Profil des in der Haft gestorbenen Oppositionellen Alexej Nawalny in Kontakt mit der angeblichen Tochter Putins getreten sei. Unterstützer von ihm hätten das Profil enthüllt. Eine Interviewanfrage habe sie abgelehnt. Kurz darauf habe sie den Reporter der Zeitung aber in ihre geschlossene Telegram-Gruppe aufgenommen, deren Namen die Zeitung nennt.

II. Der Beschwerdeführer moniert einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die angebliche Tochter Putins sei nicht die Betreiberin der genannten Telegram-Gruppe. Daher sei es nicht zulässig, Angaben aus der Telegram-Gruppe als wörtliche Zitate der angeblichen Tochter zu publizieren. Jede beziehungsweise jeder könne

eine Telegram-Gruppe unter einer falschen Identität betreiben und alles Mögliche behaupten. Diese Aussagen dürften dann aber nicht wörtlich zitiert werden und Menschen zugeschrieben werden, in diesem Fall einer angeblichen Tochter Putins. Das gelte zumindest so lange, wie keine Verifizierung der Angaben durch einen Anwalt, der sie vertritt oder durch sie persönlich geschehen sei. Die Zeitung aber habe nach eigenen Angaben weder zu der Frau persönlich noch zu ihrem Anwalt Kontakt gehabt. Zudem laufe der Bericht der Einschätzung von Experten zuwider, wonach die Telegram-Gruppe nicht von der angeblichen Tochter Putins betrieben wird. Die Zeitung hätte nach Ansicht des Beschwerdeführers die Verlässlichkeit der Informationen vor Veröffentlichung prüfen müssen.

Anmerkung:

Am folgenden Tag veröffentlicht die Zeitung folgenden Beitrag:

*„Hinweis zu einem [Name Zeitung]-Artikel von gestern: Gestern berichtete [Name Zeitung] in einem Artikel über Aussagen von [Name], der angeblichen Tochter von Russlands Diktator Wladimir Putin. Sie hatte sich demnach ausführlich über Putin und ihr Leben im Exil geäußert. Nun wird auf verschiedenen Internet-Kanälen der Verdacht geäußert, dass diese Aussagen auf einem gefälschten Account veröffentlicht wurden, der einer echten Seite von [Name angeblicher Tochter Putins] täuschend ähnlich sehen soll. [Name Zeitung] prüft diesen Verdacht eingehend.“*

Am 31.10.2025 veröffentlicht das überregionale Schwesterblatt der Zeitung dann online einen Beitrag mit der Überschrift „In eigener Sache: Entschuldigung für Bericht über Putins mutmaßliche Tochter“. Darin heißt es, die Zeitung habe zusammen mit Kollegen einer russischen Investigativ-Plattform eine Recherche-Einheit gegründet. Zum Beitrag von August heißt es:

*Leider konnte trotz intensiver Recherchen kein Urheber oder Besitzer des Accounts eindeutig identifiziert werden. Als nahezu ausgeschlossen gilt nach den Recherchen, dass [Name der angeblichen Tochter Putins] aktuell noch in irgendeiner Verbindung mit dem Account steht.*

III. Die Zeitung hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses hätte die Zeitung die Recherchen, die sie nach Veröffentlichung des Artikels unternommen hat, um die Urheber der Telegram-Gruppe eindeutig zu identifizieren, vorher durchführen müssen. Die Zuschreibung der Beiträge in der Gruppe als Zitate einer angeblichen Tochter Putins stellen einen groben Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>